

Hinweisblatt zum Datenschutz

- Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetz (BbgAföG)
- Einkommenserklärung
- Antrag auf Aktualisierung des Einkommens
- Erklärung des Ehegatten/ des Vaters/ der Mutter zum Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetz (BbgAföG)
- Schulbescheinigung

Folgende Informationen sind Ihnen gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei Erhebung der personenbezogenen Daten mitzuteilen:

- Zu Art. 13 Abs. 1a) und b):
Die zuständige Stelle für die Erhebung der Daten im Rahmen der Beantragung von Förderung nach dem Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetz (BbgAföG) ist das für Antragstellende zuständige Amt für Ausbildungsförderung und mithin Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung. Die Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten entnehmen Sie bitte dem BbgAföG-Bescheid.
- Zu Art. 13 Abs. 1 c): Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über den Förderungsantrag nach dem BbgAföG entscheiden zu können (§ 4 BbgAföG i. V. m. § 2 Brandenburgische Ausbildungsförderungsverordnung - BbgAföV).
- Zu Art. 13 Abs. 1e): Die personenbezogenen Daten werden folgendermaßen weiterverarbeitet und an weitere zuständige Stellen übermittelt:
 - Die im Rahmen des Antrags gemachten Angaben zum Einkommen des/der Antragstellenden können beim zuständigen Sozialleistungsträger, beim Finanzamt und bei dem Arbeitgeber des/ Antragstellenden und durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden.
 - Die im Rahmen des Antrags gemachten Angaben zu dem Vermögen des/der Antragstellenden können und durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden.
- Zu Art. 13 Abs. 2a):
Die personenbezogenen Daten werden bis zu 5 Jahre nach Ende des Bezugs des BbgAföG oder der letzten Rückzahlung von Forderungen aus dem Bezug von Leistungen nach dem BbgAföG gespeichert. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.
- Zu Art. 13 Abs. 2b):
Antragstellende haben gegenüber dem für sie zuständigen Amt für Ausbildungsförderung ein Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit.
- Zu Art. 13 Abs. 2d):
Antragstellenden steht ein Beschwerderecht bei den jeweils für BbgAföG-Angelegenheiten zuständigen Aufsichtsbehörden zu.
- Zu Art. 13 Abs. 2e):
Sollten Antragstellende notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann der Anspruch auf BbgAföG nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass über den Antrag nicht abschließend entschieden werden und infolgedessen auch keine Förderung nach dem BbgAföG erfolgen kann.
- Zu Art. 13 Abs. 3):
Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellen das zuständige Landesministerium oder das zuständige Amt für Ausbildungsförderung der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.